



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Juli 2014  
(OR. en)

11834/14  
ADD 1

ENV 669  
MI 549  
RELEX 600

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Europäische Kommission  
Eingangsdatum: 10. Juli 2014  
Empfänger: Generalsekretariat des Rates  
Betr.: Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom XXX zur Änderung der Anhänge IIIB, V und VIII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D032104/02 - ANNEX.

---

Anl.: D032104/02 - ANNEX

---

11834/14 ADD 1

ar

DG E 1A

DE

**DE****ANHANG**

Die Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang IIIB Nummer 2 werden die Einträge BEU01, BEU02 und BEU03 gestrichen.
2. In Anhang V Teil 1 Liste B werden nach dem Eintrag B3020 die beiden folgenden Einträge eingefügt:

„B3026 Folgende Abfälle aus der Vorbehandlung von Verbundverpackungen für Flüssigkeiten, die keine der in Anlage I genannten Stoffe in solchen Konzentrationen enthalten, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen:  
 - nichttrennbare Kunststofffraktion  
 - nichttrennbare Kunststoff-Aluminium-Fraktion

B3027 Abfälle aus Selbstklebeetiketten, die Rohstoffe aus der Etikettenherstellung enthalten“

3. Anhang VIII wird wie folgt geändert:

- a) Nummer I.14 erhält folgende Fassung:

„14. Leitfaden zur umweltgerechten Behandlung von gebrauchten und Alt-EDV-Geräten, Abschnitte 1, 2, 4 und 5<sup>5</sup>).“

---

<sup>5</sup>) Verabschiedet auf der 11. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (28. April bis 10. Mai 2013).“

- b) Der zweite Eintrag unter Nummer II erhält folgende Fassung:

„Alt-Personal-Computer und entsprechender Schrott<sup>6</sup>)“

---

<sup>6</sup>) Vom Ausschuss für Umweltpolitik der OECD im Februar 2003 verabschiedet (ENV/EPOC/WGWPR(2001)3/FINAL).“